

# AK WOHNEN

*DER MÜNCHNER STUDIERENDENVERTRETUNGEN*



## *GESCHÄFTSORDNUNG*

### §1 ZIELE

- (1) Der AK setzt sich für bezahlbares studentisches Wohnen in und um München ein. Er stellt Forderungen zu studentischem Wohnraum, Sanierungen bestehender Anlagen sowie zur Förderung und Finanzierung von Neubauten / Sanierungen von studentischen Wohnanlagen auf und erarbeitet eigene Visionen in diesem Bereich.
- (2) Der AK sucht den produktiven Austausch und die konstruktive Zusammenarbeit mit den zuständigen Akteuren – u.a. dem Studierendenwerk München-Oberbayern, dem Wissenschaftsministerium, dem Bauministerium, den betroffenen Kommunen sowie thematisch passenden Bündnissen. Er setzt sich bei allen notwendigen Akteuren für diese Ziele ein.
- (3) Der AK präsentiert seine Arbeit, seine Fortschritte und Erfolge öffentlichkeitswirksam, sammelt Unterlagen und Material zum aktuellen Status quo sowie anstehenden Projekten und stellt es auf seiner Website zur Verfügung. Außerdem kann sich der AK an Demonstrationen zu den oben genannten Zielen beteiligen und selbst Demonstrationen organisieren.

## § 2 LEGITIMATION DURCH DIE STUDIERENDENVERTRETUNGEN

- (1) Der AK wird auf demokratischem Weg durch die gewählten Studierendenvertretungen der Münchener Hochschulen und Universitäten legitimiert. Dies gewährleistet eine breite Basis an Mitwirkenden und fördert die Interessenvertretung der Studierenden.
- (2) Jede Studierendenvertretung der Hochschulen, die durch das Studierendenwerk München-Oberbayern vertreten wird, kann durch einen Beschluss seines Legislativvorgangs Mitglied im Arbeitskreis werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist den Sprecher\*innen mitzuteilen.
- (3) Ein Austritt kann ebenfalls durch einen Beschluss des Legislativvorgangs erfolgen, dieser ist den Sprecher\*innen mitzuteilen.

## §3 WEITERE MITGLIEDER / UNTERSTÜTZER\*INNEN

- (1) Vereine und Organisationen, die die Ziele des AKs unterstützen, können auf Antrag Mitglied bzw. Unterstützer\*in des AKs werden und diesen nach eigenem Ermessen mit Know-how, Input und Reichweite unterstützen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist den Sprecher\*innen mitzuteilen. Dieser wird auf der nächstmöglichen Sitzung behandelt.
- (2) Alle Studierenden der vertretenen Hochschulen, die für die Ziele des AKs eintreten möchten, sind bei den Treffen des AKs willkommen und herzlich eingeladen, mitzudiskutieren.
- (3) Der AK kann Mitglieder / Unterstützer\*innen ablehnen.

## §4 BESCHLUSSFINDUNG

- (1) Im AK wird eine offene und sachliche Diskussionskultur gepflegt, die als Grundlage für die Beschlussfindung dient. Ein respektvoller Umgang miteinander ist zu wahren.
- (2) Alle anwesenden Mitglieder und Unterstützer\*innen haben das Recht, aktiv an den Diskussionen teilzunehmen und gehört zu werden.
- (3) Gäste können auf Einladung der Sprecher\*innen ebenfalls gehört werden.
- (4) Bei der Beschlussfindung wird angestrebt, einen Konsens zu finden. Dabei muss mind. eine Mitglieds-Studierendenvertretung anwesend sein.
- (5) Während der Diskussionen ist sicherzustellen, dass alle zu Wort kommen und gehört werden. Zu diesem Zweck wird eine Redeliste geführt.
- (6) In Ausnahmefällen kann eine Mitglieds-Studierendenvertretung beantragen, dass ein Beschluss abgestimmt werden soll. In diesem Fall erfolgt die Abstimmung, wobei jede anwesende Mitglieds-Studierendenvertretung eine Stimme hat. Die qualifizierte Mehrheit (zwei Drittel der anwesenden Stimmen, die 50% der vertretenen Studierenden vertritt) entscheidet. Eine Stimmübertragung ist möglich. Es soll darauf geachtet werden, dass diese Regelung nur im Ausnahmefall angewendet wird, um eine möglichst offene und inklusive Entscheidungsfindung zu fördern.

## §5 SPRECHER\*INNEN

- (1) Der AK wählt bis zu drei Sprecher\*innen aus dem Kreis der studierenden Mitglieder des AKs; ab zwei Sprecher\*innen ist Diversität hinsichtlich der Hochschulangehörigkeit verpflichtend, hinsichtlich des Geschlechtes ist sie erstrebenswert.
- (2) Die Beschlussfindung für die Wahl der Sprecher\*innen findet unter Ausschluss der Kandidierenden statt.
- (3) Die Aufgabe der Sprecher\*innen ist u.a.:
  - a. Koordination der Arbeit des Arbeitskreises. (Ladung zu den und Leitung der Sitzungen, Mitgliederliste, Pflege des Mailverteilers, ...)
  - b. Koordination und Sicherstellung der Aufgaben des AKs
- (4) Die Amtszeit der Sprecher\*innen endet mit dem akademischen Jahr automatisch.
- (5) Die Sprecher\*innen können abgewählt werden. Sollte es nur eine\*n Sprecher\*in geben, ist diese\*r nur konstruktiv abwählbar.

## §6 AUFGABEN DES AKS

- (1) Vertretung nach außen (Presseanfragen, Mitarbeit in Gremien, Kontakt zur Politik und Organisationen etc.).
- (2) Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit anderen Studierendenvertretungen.
- (3) Verfassen von Stellungnahmen, Positionspapieren und Anträgen.
- (4) Dokumentation der AK-Arbeit.

## §7 SITZUNGEN

- (1) Der AK soll in regelmäßigen Abständen nach Bedarf Sitzungen einberufen. Eine Sitzung pro Monat wird als Ziel festgelegt.
- (2) Sofern die Sprecher\*innen auf Wunsch von mind. zwei Mitglieder / Unterstützer\*innen nicht innerhalb von vier Wochen zur Sitzung einladen, können auch Mitglieder / Unterstützer\*innen des AKs zur Sitzung laden.
- (3) Die Ladung zur Sitzung muss mindestens Ort und Zeit sowie eine vorläufige Tagesordnung der Sitzung enthalten.
- (4) Die Ladung muss mindestens sieben Tage vorher an alle Mitglieder und Unterstützer\*innen des AKs verschickt / sowie auf der Website des AKs veröffentlicht werden. Bei dringenden Themen kann eine kurzfristige Ladung (mind. 24h) nur durch die Sprecher\*innen erfolgen. Die Sitzung findet statt, sofern sich keine Mitglieds-Studierendenvertretung bis Sitzungsbeginn dagegen ausspricht.

## §8 PROTOKOLL

- (1) Von den Sitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Diese müssen mindestens Ort und Zeit der Sitzung, anwesende Mitglieder und Unterstützer\*innen sowie die getroffenen Beschlüsse enthalten.
- (2) Anonymisierte Ergebnisprotokolle sollen auf der Website des AKs verfügbar gemacht werden.

## §9 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Regelungen dieser Geschäftsordnung ungültig sein, so beeinflusst dies nicht die Gültigkeit der Geschäftsordnung insgesamt.